

Zwischen
der
Stadt Helmstedt
und
den Gemeinden Emmerstedt und Barmke

wird gem. § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufgrund der Beschlüsse der Räte der Stadt Helmstedt vom 17.01.1974, der Gemeinde Emmerstedt vom 22.01.1974 und der Gemeinde Barmke vom 16.01.1974 folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Eingliederung, Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinden Emmerstedt und Barmke werden durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 70) in die Stadt Helmstedt eingegliedert.
- (2) Die Stadt Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Emmerstedt und Barmke.
- (3) Die Namen der in Abs. 1 genannten Gemeinden werden als Ortsteilnamen dem Namen der Stadt Helmstedt angefügt („Helmstedt, Ortsteil Emmerstedt“; „Helmstedt, Ortsteil Barmke“). Die Stadt Helmstedt wird die Aufnahme dieser Ortsteilnamen in das Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze in Niedersachsen beantragen.

§ 2

Förderung der Ortsteile

- (1) Die Stadt Helmstedt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung der Ortsteile im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu fördern. Dazu gehören auch die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen und die Schaffung öffentlicher Einrichtungen in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Ortsteilen und dem übrigen Stadtgebiet. Die Stadt Helmstedt wird sich innerhalb der Grenzen einer geordneten Finanzwirtschaft bemühen, das bestehende Leistungsgefälle zwischen den Ortsteilen und dem übrigen Stadtgebiet abzubauen.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden Emmerstedt und Barmke werden unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Zweckbestimmung weiterbetrieben und unterhalten. Die Stadt Helmstedt hat das Recht, derartige Einrichtungen aufzuheben oder ihre Zweckbestimmung zu ändern.
- (3) Alle von den Gemeinden Emmerstedt und Barmke bis zur Eingliederung in die Stadt Helmstedt beschlossenen sowie haushaltsmäßig und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen.

- (4) Die in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke vorhandenen Rücklagen werden ausschließlich in den jeweiligen Ortsteilen verwendet.

§ 3

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die Stadt Helmstedt tritt in die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger der Gemeinden Emmerstedt und Barmke ein.
- (2) Die Stadt Helmstedt wird Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen aus Anlas der Gebietsreform nicht vornehmen.
- (3) Die Gemeindearbeiter bleiben als städtische Arbeiter vornehmlich für den Bereich des jeweiligen Ortsteiles zuständig. Entsprechendes gilt für Schulhausmeister.

§ 4

Verwaltung

In den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke werden Verwaltungsnebenstellen mit ortsüblichen Sprechzeiten eingerichtet. Je nach den Bedürfnissen der Ortsteile können die Öffnungszeiten geändert oder die Verwaltungsnebenstellen aufgehoben werden.

§ 5

Zweckverbände u. ä.

- (1) Die Stadt Helmstedt tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Barmke bei dem Müllabfuhrzweckverband „Elm-Lappwald“ sowie bei dem Wasserversorgungsverband Grasleben-Mariental und Umgebungen.
- (2) Die Friedhöfe der Gemeinden Emmerstedt und Barmke bleiben als kommunale Friedhöfe erhalten. Die Stadt Helmstedt tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag zwischen der Kirchengemeinde Emmerstedt und der Gemeinde Emmerstedt vom 23. bzw. 26.11.1970 ein. Die Einwohner der Gemeinden behalten das Recht, auf diesen Friedhöfen beerdigt zu werden.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke geltende Ortsrecht tritt mit dem Ablauf des 31.12.1974 außer Kraft, sofern in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Stadt Helmstedt.

- (2) Die in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke geltenden ortsgesetzlichen Regelungen der Straßenreinigung (einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis sowie der Streupflicht bei Glätte) bleiben bis zum 31.12.1975 bestehen. Es steht jedoch im jederzeitigen Ermessen der Stadt Helmstedt, diese ortsgesetzlichen Regelungen bereits vor dem 31.12.1975 aufzuheben und die Straßenreinigung für die Ortsteile Emmerstedt und Barmke anderen Regelungen und damit auch denjenigen zu unterwerfen, die für das übrige Stadtgebiet maßgebend sind.
- (3) Die in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke geltenden ortsgesetzlichen Regelungen der Entwässerung und der Entwässerungsgebühren bleiben bis zum 31.12.1975 bestehen. Es steht jedoch im jederzeitigen Ermessen der Stadt Helmstedt, bereits vor dem 31.12.1975 die Höhe der Entwässerungsgebühren zu überprüfen und aus Gründen der Kostendeckung Erhöhungen vorzunehmen oder die ortsgesetzlichen Regelungen insgesamt aufzuheben und die Entwässerung auch für die Ortsteile Emmerstedt und Barmke denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, die für das übrige Stadtgebiet maßgebend sind.
- (4) Die in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke geltenden ortsgesetzlichen Regelungen der Müllabfuhr und der Müllabfuhrgebühren bleiben bis zum 31.12.1975 bestehen. Es steht jedoch im jederzeitigen Ermessen der Stadt Helmstedt, bereits vor dem 31.12.1975 die Höhe der Müllgebühren zu überprüfen und aus Gründen der Kostendeckung Erhöhungen vorzunehmen oder die ortsgesetzlichen Regelungen insgesamt aufzuheben und die Müllbeseitigung auch für die Ortsteile Emmerstedt und Barmke denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, die für das übrige Stadtgebiet maßgebend sind.
- (5) Rechtsverbindliche Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich der Aufhebung oder Änderung durch die Stadt Helmstedt unbefristet in Kraft. Die Stadt Helmstedt wird Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortführen, soweit sie ihrer künftigen, aus der Neugliederung sich ergebenden, städtebaulichen Entwicklung nicht zuwiderlaufen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des die Eingliederung der Gemeinden Emmerstedt und Barmke auslösenden Gesetzes von den Räten der Gemeinden Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen gefasst worden sind.
- (6) Die Gemeinden Emmerstedt und Barmke stellen ausgeglichene und genehmigungsfähige Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1974 auf. Die Stadt Helmstedt verpflichtet sich, diese Pläne in ihren Nachtragshaushaltsplan 1974 einzugliedern und die Haushaltsmittel entsprechend den Plänen zu verwenden.
- (7) Bis zum 31.12.1978 bleibt die Relation zwischen den Realsteuerhebesätzen der Gemeinden Emmerstedt und Barmke und der Stadt Helmstedt nach dem Stand vom 01.01.1973 bestehen. Die Stadt Helmstedt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (8) Bis zum 31.12.1978 bleibt die Relation zwischen den Hundesteuersätzen der Gemeinden Emmerstedt und Barmke und der Stadt Helmstedt nach dem Stand vom 01.01.1973 bestehen.

- (9) Für die Erschließungsmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages begonnen sind oder für die von den Gemeinden Emmerstedt und Barmke Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben worden sind, gilt bezüglich der Erhebung und Abrechnung der Erschließungsbeiträge das jeweilige Ortsrecht über den 31.12.1974 hinaus weiter, längstens jedoch bis zum 31.12.1978.
- (10) Die Friedhofssatzungen sowie die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinden Emmerstedt (vom 23.11.1970 bzw. 15.02.1971) und Barmke (vom 27.09.1973) bleiben bis zum 31.12.1975 in Kraft.
- (11) Die Satzung der Gemeinde Emmerstedt über besondere Anforderungen an die äußere Gestalt von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie über die Anlage von Vorgärten und Grundstückseinfriedigungen im Neubaugebiet „Emmerstedt-Nord“ vom 27.01.1972 bleibt bis zum 31.12.1975 in Kraft.

§ 7

Lehrdienstwohnungen

Die in der Gemeinde Emmerstedt vorhandenen Lehrerdienstwohnungen werden mit dieser Zweckbestimmung beibehalten, solange dies nach den dafür maßgebenden Bestimmungen zulässig ist.

§ 8

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Emmerstedt und Barmke bleiben als Ortsfeuerwehren bestehen. Die Stadt Helmstedt verpflichtet sich, die Ausrüstung dieser Ortsfeuerwehren auf dem Stande zu erhalten, der im Zeitpunkt der Eingliederung vorhanden ist. Sie verpflichtet sich ferner, diese Ortsfeuerwehren in dem gleichen Umfange zu fördern, in dem die Freiwilligen Feuerwehren Emmerstedt und Barmke von den Gemeinden bisher gefördert worden sind.
- (2) An die Stelle der Gemeindebrandmeister treten die Ortsbrandmeister. Für den organisatorischen Aufbau und die Einsatzbefugnisse der Führungskräfte sind die Runderlasse des Nds. Ministers des Innern vom 31.01.1973 (Nds. MBl. S. 335) und vom 26.10.1973 (Nds. MBl. S. 1616) maßgebend.

§ 9

Realverbände

Die in den Gemeinden Emmerstedt und Barmke bestehenden Realverbände bleiben nach der Eingliederung bestehen.

§ 10

Jagdbezirke

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinden Emmerstedt und Barmke bleiben bestehen.

§ 11

Standesamtsbezirk/Schiedsmannsbezirk

Die Stadt Helmstedt sowie die einzugliedernden Gemeinden Emmerstedt und Barmke bilden vom Inkrafttreten des Vertrages an einen Standesamtsbezirk und einen Schiedsmannsbezirk.

§ 12

Wasserversorgungsanlagen im Ortsteil Emmerstedt

Das stillgelegte Wasserwerk des Ortsteils Emmerstedt soll auch in Zukunft für Feuerlöschzwecke einsetzbar sein. Aus diesem Grunde erklärt sich die Stadt Helmstedt bereit, in dem ehemaligen Wasserwerk eine für diesen Zweck ausreichende Wasserreserve ständig vorzuhalten sowie die Einrichtungen des Wasserwerkes und des Versorgungsnetzes noch instand zu halten, solange ein entsprechender Bedarf besteht oder die dafür aufzuwendenden Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen.

§ 13

Müllablageplätze in den Ortsteilen

Die in den Ortsteilen vorhandenen Müllablageplätze sollen auch in Zukunft noch den Einwohnern der Ortsteile zur zusätzlichen Ablagerung von Sperrgut, Unrat, Bauschutt, Bodenaushub usw. zur Verfügung stehen, solange dies möglich ist und soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern entgegenstehen. Die Stadt Helmstedt wird deshalb im Rahmen der von ihr im einzelnen zu treffenden Bestimmungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf den Müllablageplätzen den Einwohnern der Ortsteile diese Möglichkeit einräumen.

§ 14

Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Helmstedt verpflichtet sich, in den Ortsteilen bestehende oder künftig entstehende Obdachlosenunterkünfte nicht zur Behebung von Obdachlosigkeit in Anspruch zu nehmen, die in dem übrigen Stadtgebiet eintritt, solange eine den Erfordernissen entsprechende Unterbringung von Obdachlosen anderweitig möglich ist.

§ 15

Ortschaften/Ortsräte

- (1) Die Gemeinden Emmerstedt und Barmke bilden je eine Ortschaft im Sinne von § 55 NGO; sie erhalten Ortschaftsverfassungen mit Ortsrat. Die Stadt Helmstedt wird die Bestimmungen über die Ortschaften und über die Ortsräte und deren Rechte (§ 16) - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - in ihre Hauptsatzung aufnehmen.
- (2) Für die Ortschaft Emmerstedt wird ein Ortsrat mit 9 Mitgliedern und für die Ortschaft Barmke ein Ortsrat mit 7 Mitgliedern gebildet.
- (3) Die Ortsräte wahren die Rechte der bisherigen Gemeinden und die Interessen der Einwohner der Ortschaften aus diesem Vertrag.
- (4) Die Stadt Helmstedt verpflichtet sich, jedem Mitglied der Ortsräte ein Exemplar der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Ortsrat von Amts wegen zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Rechte der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Abs. 3) über folgende Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht:
 - a) Pflege des Ortsbildes,
 - b) Pflege der örtlichen Geschichte, des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - c) Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
 - d) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Jugendpflege und der freiwilligen Sozialbetreuung, von Sport-, Park- und Grünanlagen, von Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen,
 - e) Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Umzüge),
 - f) Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter d) genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese Entgelte nicht allgemein vom Rat der Stadt Helmstedt festgesetzt sind,
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit das durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist,
 - h) grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereitgestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z. B. Jubiläen, Trauerfeiern).
 - i) Nur der Ortsrat der Ortschaft Emmerstedt:

Herausgabe des Emmerstedter Gemeindebriefes in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Emmerstedt einschließlich der Benennung der Redaktionsmitglieder für das Redaktionskomitee.

- 7 -

...

- (2) Die Ortsräte sind zu folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, zu hören:
- (1) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft,
 - (2) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 - (3) personelle Besetzung der städtischen Einrichtungen innerhalb der Ortschaft (insbesondere Verwaltungsnebenstelle, Kinderspielkreis, Friedhof, Dienstpersonal der Schule und städtische Arbeiter in der Ortschaft),
 - (4) Bestellung des Ortsbrandmeisters,
 - (5) Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlagen und Nachrichtenmittel der Ortsfeuerwehr einschließlich der Zuschüsse an die Kameradschaftskasse,
 - (6) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
 - (7) Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - (8) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und Veränderungssperren,
 - (9) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - (10) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung des früheren gemeindeeigenen Grundbesitzes und Verwendung der Erlöse und Rücklagen,
 - (11) Schulangelegenheiten einschließlich der Festlegung der Schulbezirke,
 - (12) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen,
 - (13) Festlegung von Dringlichkeitsstufen für gleichgeartete kommunale Bauvorhaben in der Ortschaft,
 - (14) Errichtung von Obdachlosenunterkünften in der Ortschaft,
 - (15) Förderung von Einrichtungen gem. Abs. 1 d), von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte), des örtlichen Vereinswesens, der Verbände, Kirchen, Jugendgruppen und sonstigen Organisationen,
 - (16) Veranstaltung von Märkten,
 - (17) Bestimmung der Vertreter in Zweckverbänden und Bodenverbänden, denen die bisherige Gemeinde angehörte,
 - (18) Einrichtung, Ausstattung, Zuständigkeit, Öffnungszeiten und Aufhebung der Verwaltungsnebenstelle,
 - (19) Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher fort gewohnt haben,
 - (20) Entscheidungen gem. § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 2, 3 und 4 und § 12 dieses Vertrages,
 - (21) alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.

- (3) Die Stadt Helmstedt nimmt für die Aufgaben, die den Ortsräten zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind, nach Einzelveranschlagung durch die Ortsräte die Ausgabeansätze in ihren Haushalt auf. Die Ausgabeansätze betragen für das Haushaltsjahr 1975 insgesamt 4,00 DM pro Einwohner der Ortschaften. Dieser Satz wird in den Folgejahren der allgemeinen wirtschaftlichen Situation angepasst. Die Stadt Helmstedt

- 8 -

...

stellt dem Ortsrat Emmerstedt darüber hinaus jährlich einen Betrag von 25 % der Unkosten für die Herausgabe des Emmerstedter Gemeindebriefes zur Verfügung.

- (4) Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse der Ortsräte vor und führt sie aus.

§ 17

Neuwahl des Rates/Übergangsregelungen

- (1) Zum Rat der Stadt Helmstedt findet eine einzelne Neuwahl statt.
- (2) Bis zur Neuwahl des Rates werden ein Interimsrat und ein Interimsverwaltungsausschuss gebildet, die die Aufgaben des Rates und des Verwaltungsausschusses der Stadt Helmstedt übernehmen.
- (3) Der Interimsrat besteht aus 41 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den 37 Mitgliedern des gegenwärtigen Rates der Stadt Helmstedt und vier Vertretern der Ortschaften. Dabei entsendet jede Ortschaft so viele Vertreter, wie es dem Verhältnis der Bevölkerung der Stadt Helmstedt zur Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Helmstedt entspricht. Dies bedeutet, dass die Ortschaft Emmerstedt drei Vertreter und die Ortschaft Barmke einen Vertreter in den Interimsrat entsendet.
- (4) Für den Interimsrat haben die Ortsräte aus ihrer Mitte die Vertreter sowie die Ersatzmänner für die Fälle des § 37 NGO zu wählen.
- (5) Der Interimsverwaltungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den sieben Mitgliedern des gegenwärtigen Verwaltungsausschusses der Stadt Helmstedt und je einem Vertreter der Ortschaften, die vom Interimsrat in seiner ersten Sitzung bestimmt werden.
- (6) Sämtliche Fachausschüsse des Rates der Stadt Helmstedt bleiben bis zur Neuwahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen. Soweit Beschlüsse des Interimsverwaltungsausschusses oder des Interimsrates vorzubereiten sind, die ausschließlich das Gebiet der Ortschaften Emmerstedt oder Barmke betreffen, wird anstelle der Fachausschüsse der jeweilige Ortsrat als Fachausschuss tätig.
- (7) Bis zur Konstituierung der neuen Ortsräte übernehmen die Räte der Gemeinden Emmerstedt und Barmke die Funktionen der Ortsräte. In dieser Interimszeit üben die Bürgermeister der Gemeinden Emmerstedt und Barmke die Funktionen der Ortsbürgermeister im Sinne von § 55 a Abs. 3 Satz 2 NGO aus.

- (8) Der Bürgermeister des Rates der Stadt Helmstedt ist Vorsitzender des Interimsrates und des Interimsverwaltungsausschusses.
- (9) Das Verfahren der Interimsorgane regelt sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Helmstedt.
- (10) Dem nach Abs. 3 gebildeten Interimsrat obliegt auch die Aufgabe der Bildung der Gemeindewahlbezirke.

- 9 -

...

§ 18

Rechtsgültigkeit

Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter in Kraft.

Helmstedt, den 06. Februar 1974

Für die Gemeinde Barmke

gez. Mollenhauer Erster stellvertretender Bürgermeister	(S)	gez. Schobert Gemeindedirektor
---	-----	-----------------------------------

Für die Gemeinde Emmerstedt

gez. Dillner Bürgermeister	(S)	gez. Schulze Gemeindedirektor
-------------------------------	-----	----------------------------------

Für die Stadt Helmstedt

gez. Rogoll Bürgermeister	(S)	gez. Schultz Stadtirektor
------------------------------	-----	------------------------------

Protokollnotizen

zum Gebietsänderungsvertrag vom 06.02.1974

1. Zu § 2 Abs. 4: Neben den Rücklagen sollen auch die Erträge aus der künftigen Veräußerung von Grundvermögen der Ortsteile in den jeweiligen Ortsteilen verwendet werden, soweit dies nach den Bedürfnissen der Ortsteile erforderlich ist.

2. Zu § 6 Abs. 6: Das Wort „genehmigungsfähig“ bedeutet, dass die Haushaltspläne der Gemeinden Emmerstedt und Barmke nach altem oder neuem Haushaltsrecht genehmigungsfähig sein und auf realer Einschätzung der finanziellen Situation der Gemeinden beruhen müssen. Der Landkreis Helmstedt wird bestätigen, ob die Haushaltspläne genehmigungsfähig wären.